

Statuten der

The logo features the word "Alumni" in a large, blue, sans-serif font. Above the "l" in "Alumni", the text "HTW Chur" is written in a smaller, black, sans-serif font. A small blue square is positioned to the right of "Chur".

Alumni HTW Chur

(Mitglied der FH Schweiz – Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen)

Statuten¹ der Alumni HTW Chur

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Alumni HTW Chur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er vertritt eine politisch neutrale und von der Hochschule für Technik und Wirtschaft (in der Folge HTW Chur genannt)² unabhängige Position. Er vereint alle Absolventen der Studienrichtungen:

- die einen eidgenössisch anerkannten Fachhochschulabschluss auf Stufe Bachelor oder Master
- einen Abschluss auf Stufe Nachdiplom oder Master of Advanced Studies (Weiterbildungs-Master)
- einen Abschluss auf Stufe konsekutiver Master (Master of Science)

an der HTW Chur führen.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Chur und ist vollwertiges Mitglied der FH SCHWEIZ³.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- den Aufbau und die Führung einer spartenübergreifenden Vereinigung, welche das Networking zwischen den unter Art. 1 genannten Absolventen der HTW Chur, der Politik und den Dachverbands-Mitgliedern mit Aktivitäten und Angeboten fördert;
- die Bildung einer Plattform für berufsstandesrelevante Informationen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur;
- die Vernetzung und Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches aller Mitglieder.

Die Alumni HTW Chur bringt ihre Position in die Hochschulleitung der HTW Chur sowie im Schweizerischen Dachverband (FH SCHWEIZ) ein.

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

² HTW Chur bzw. die jeweilige Bezeichnung bzw. jeweilige Rechtsnachfolgerin.

³ FH SCHWEIZ bzw. die jeweilige Bezeichnung des Dachverbandes oder Rechtsnachfolgerin.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt

Es gibt folgende Mitgliederkategorien mit den entsprechenden Stimmrechten und Anrechten auf das Dienstleistungsangebot:

- Vollmitglieder
(Stimmrecht und volles Dienstleistungsangebot)⁴
- Ehrenmitglieder
(wie Vollmitglieder, jedoch beitragsfrei)
- Kollektivmitglieder
(juristische Personen, eingeschränktes Dienstleistungsangebot)⁴

Weitere interessierte Personen, die einen wichtigen gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks leisten, aber nicht laut Art. 1 eintrittsberechtigt sind, können auf Antrag des Vorstandes anlässlich der Generalversammlung aufgenommen werden. Der Antrag zur Aufnahme muss dem Vorstand schriftlich und begründet abgegeben werden. Juristische Personen können nur als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt für

- Vollmitglieder mit der Einreichung einer Beitrittserklärung und unter Vorlegung des an der HTW Chur oder einer anderen Hochschule erlangten Diploms;
- weiteren Personen mit dem Beschluss des Vorstandes.

Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft kann nur auf Ende eines Vereinsjahres (gemäss Art. 19) gekündigt werden.

⁴ Bezüglich des vollen und eingeschränkten Dienstleistungsangebotes entscheidet der Vorstand (unter Berücksichtigung des Dienstleistungsangebotes der FH SCHWEIZ).

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Statuten handelt oder statutengemäss gefassten Beschlüsse nicht Folge leistet;
- mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages, trotz Mahnen, bis Ende Vereinsjahr in Rückstand ist;
- dem guten Ruf des Vereins schadet.

Art. 7 Anspruch auf Vereinsvermögen

Austretende (gemäss Art. 5) bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausrichtung eines Anteils am Vermögen des Vereins.

Art. 8 Umgang mit Personendaten

Für die Verwendung von Personendaten, insbesondere für Personaldaten der Mitglieder (z.B. who is who) gelten folgende Nutzungsbestimmungen. Die Personendaten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, welche dem in den Statuten genannten Vereinszweck dienen. Jede Nutzung der Daten zu fremden, namentlich zu kommerziellen Zwecken sowie jede Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Werden systematisch Adressen verwendet (z.B. Umfragen, Einladungen usw.), bedarf es der Bewilligung des Vorstandes.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 10 Die Generalversammlung

Der Verein hält jährlich in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Generalversammlung ab. Folgende Befugnisse stehen dieser zu:

- Genehmigung Protokoll der Generalversammlung;
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- Entgegennahme Jahresbericht des Präsidenten;
- Genehmigung der Jahresrechnung / Budget;
- Annahme des Revisorenberichtes (mit Antrag auf Dechargeerteilung oder Ablehnung der Dechargeerteilung für den Vorstand);
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über form- und fristgerecht eingereichte Anträge;
- Statutenrevision;
- Auflösung und Liquidation des Vereins.

Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage im Voraus einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch Zustellung der Traktandenliste an die Mitglieder. Anträge von Mitgliedern zu Händen der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann mit einem Antrag eine geheime Abstimmung verlangen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen.

Jedes Voll- und Ehrenmitglied sowie Kollektivmitglied verfügt über je eine Stimme. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie vier bis zehn weiteren Mitgliedern. Angestrebt wird je eine Vertretung von wichtigen Kollektivmitgliedern (z.B. HTW Chur). Falls eine Studentenschaft besteht, ist nach Möglichkeit deren Präsident/in als Beisitzer/in ohne Stimmrecht in den Vorstand einzubinden.

Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Das Präsidium wird durch Wahl bestimmt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, zieht der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung allfällig eine Person zu. Ein Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist per Ende Vereinsjahr, mit einer zwei monatigen Vorankündigung, möglich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben/Kompetenzen

- Umsetzung der Vereinsbeschlüsse;
- Bestimmung von Delegierten des Vereins gegenüber von Dachverbänden und weiteren Institutionen;
- Ausschluss von Mitgliedern, unter Mitteilung an die Generalversammlung;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Generalversammlung;
- Festlegung und Organisation des Jahresprogramms;
- Protokollführung über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen;
- Führen einer Jahresrechnung;
- Vorbereitung eines Budgets;
- Mitgliederwerbung;
- Einsetzen von Kommissionen;
- Vertretung des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten gegen aussen. Der Verein wird mit einer Kollektivunterschrift mindestens zweier Vorstandsmitglieder rechtskräftig vertreten;
- Aufnahme von neuen Mitgliedern und Information darüber anlässlich der Generalversammlung;
- Beschluss über die Verwendung von Mitteln, falls diese Kompetenzen nicht der Generalversammlung zustehen.

Die Aufgaben und Kompetenzen können gegebenenfalls an eine administrative Stelle delegiert werden.

Art. 12 Einberufung

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fällen.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben dieselben Amtsperioden wie der Vorstand und sind wieder wählbar. Austritte sind auf Ende einer Amtsperiode einzureichen. Beim Ausscheiden eines Rechnungsrevisors innerhalb der Amtszeit bestimmt der Vorstand für das laufende Vereinsjahr einen Ersatzrevisor.

Die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Rechnungsführung des Vereins;
- Erstattung eines schriftlichen Berichts über Rechnungsprüfung zu Händen der Generalversammlung;
- Beantragung Dechargeerteilung oder Ablehnung Dechargeerteilung (mit Begründung) für den Vorstand zu Händen der Generalversammlung.

IV. Finanzen

Art. 14 Kasse- und Vereinsvermögen

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Am Ende des Vereinsjahres ist ein Abschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Mitglieder (gemäss Art. 4) sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages an den Verein verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 150.00 pro Mitglied und Geschäftsjahr. Abgängerinnen und Abgänger der HTW Chur werden im ersten Jahr nach ihrem Abschluss automatisch für ein Jahr unentgeltlich aufgenommen. Nach Ablauf dieses Probejahres kann die Mitgliedschaft durch die Bezahlung der üblichen Beiträge Jahr für Jahr verlängert werden.

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind befreit von der Zahlung des Jahresbeitrages.

Art. 16 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können aus Veranstaltungen, aus dem Vereinsvermögen, durch öffentliche Beiträge sowie durch freiwillige Zuwendungen (Gönnerbeiträge, Spenden) aller Art beschafft werden. Mittelherkunft und Mittelverwendung müssen nach dem Gebot der Transparenz ausgewiesen werden.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vermögen der Alumni HTW Chur. Jede Haftung der Mitglieder (über den jährlichen Beitrag gemäss Art. 15) für Verbindlichkeiten der Alumni HTW Chur ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmung

Art. 18 Auflösung

Die Generalversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Nach Auflösung des Vereins werden die Jahresrechnungen, die Protokolle sowie alle weiteren Unterlagen dem dannzumaligen Präsidenten der Alumni HTW Chur übergeben. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung (gemäss Art. 10).

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Inkrafttretung

Diese Statuten ersetzen diejenigen der GCB vom 17.2.1995, mit Änderungen vom 23.2.1996, 21.2.1997, 15.2.2002 sowie vom 16.2.2007 und 1.2.2008 und treten mit der Genehmigung an der Generalversammlung der Alumni HTW Chur vom **1. Februar 2008** in Kraft.

Die Co-Präsidenten:



Ivo Macek



Jon Andrea Schocher

Der Vizepräsident:



Roger Catregn